



STADT MANNHEIM ²

Jugendamt und
Gesundheitsamt

STADT MANNHEIM | FB 58 | Postfach 10 30 51 | 68030 Mannheim

Regierungspräsidium Karlsruhe
Schlossplatz 1-3
76131 Karlsruhe

Gesundheits- und
Infektionsschutz

Herr Brüggemeier
Zi. 249
R1, 12
68161 Mannheim
Tel. 0621 293 2237
Fax 0621 293 2280
carsten.brueggemeier@mannheim.de
Unser Zeichen: 58.6.1

09.06.2021

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG
Vorhaben der MVV Umwelt Asset GmbH, Otto-Hahn-Str. 1, 68169 Mannheim:
Errichtung und Betrieb einer Fernwärmebesicherungsanlage am Standort „Rhein Ufer
Neckarau“ in Mannheim Rheinau**

Ihr Zeichen: 54.1c3-8823.12/1.1 MVV BeRUN
Unser Zeichen: 53.80.92-7 / 58.6.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrem Schreiben vom 04. Mai 2021 ist dem Gesundheitsamt die Aufforderung zur Stellungnahme zum o.g. Antrag entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG bis zum 11. Juni 2021 zugegangen. Das Gesundheitsamt nimmt zu den gesundheitlich relevanten Einflüssen, die durch den Bau und Betrieb der beantragten Anlagen entstehen, im Folgenden fachlich Stellung.

Gesichtet wurden folgende Unterlagen:

- 3 Ordner:
Fernwärmebesicherungsanlage Rhein Ufer Neckarau, BeRUN – Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag nach BImSchG

Z. d. A.

Seite 1/4



Sprechstunden nach telefonischer
Vereinbarung.
Wir sind telefonisch erreichbar:
Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr
Mo - Mi 14.00 - 15.00 Uhr
Do 14.00 - 17.00 Uhr
Wir haben gleitende Arbeitszeit.

R 1, 12, 68161 Mannheim
Tel.: 0621 293-0 (Zentrale)
www.mannheim.de
Gläubiger-ID
DE17ZZZ00000131389

Stellungnahme

Luftreinhaltung

Die Grundlage der Beurteilung ist das Gutachten „Fernwärmeerzeugungsanlagen Mannheim, Standort Rheinufer Neckarau (RUN) – Gutachten zur Luftreinhaltung inkl. Schornsteinhöhenberechnung (35 mg/m³ SO_x im HEL-Betrieb)“ der Firma Müller-BBM GmbH (Stand 15.04.2021).

Emissionen

Die anfallende Abluft der Heißwasserkessel wird über zwei Abgasschornsteine (3.E.1(1) und 3.E.1(2)) abgeführt. Die erforderliche Schornsteinbauhöhe beträgt nach der Berechnung jeweils 32 m über Grund. Für die Emissionsquellen ist jeweils ein Raugasvolumenstrom von 171.500 Nm³/h (tr.) bei der Verbrennung von Erdgas und ein Rauchgasvolumenstrom von 182.500 Nm³/h (tr.) bei der Verbrennung von Heizöl extra leicht (HEL) schwefelarm vorgesehen. Die Gesamtzeit von 7.000 Betriebsstunden setzt sich aus 1.000 Betriebsstunden mit HEL und die restliche Zeit mit Erdgas zusammen. Emittiert werden je Emissionsquelle 35 mg/m³ SO_x, 85 mg/m³ NO_x, 50 mg/m³ CO und 5 mg/m³ Staub. Die Emissionsmessung erfolgt kontinuierlich im Abgaskanal. Die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA-Luft (Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA-Luft)) für Staub und Stickoxide werden überschritten. Daher wurde eine Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Zusatzbelastung durchgeführt.

Eine weitere Emissionsquelle wird als 3.E.2 bezeichnet. Hier wird aufgeheizte Umgebungsluft mittels Rückkühlgebläse wieder an die Umgebung abgegeben. Die Abluft weist keine Kontaminationen auf.

Schadstoff-Immissionen

Die entsprechend der Prognose im o.g. Gutachten ermittelten, maximalen Zusatzbelastungen der Emittierten Parameter sind irrelevant nach Nr. 4.2.2 TA-Luft, da sie unter 3% des Immissions-Jahreswertes (IJW) nach Tabelle 1 (Nr. 4.2.1 TA-Luft) liegen. Die prognostizierten Werte sind für Schwebstaub (PM10) mit 0,04 µg/m³ (0,11 % vom IJW) angegeben, für Schwefeldioxid (SO₂) mit 0,30 µg/m³ (0,60% vom IJW) und für Stickstoffdioxid mit 0,11 µg/m³ (0,27% vom IJW).

Für den Staubniederschlag ist die Zusatzbelastung nach 4.3.2 TA-Luft dann als irrelevant zu werten, wenn sie 10,5 mg/(m²*d) nicht überschreitet. Nach der Prognose wird dieser Wert mit 0,04 mg/(m²*d) unterschritten.

Daher kann, nach den Ausführungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit unter Nr. 4.1 Buchstabe b) TA-Luft, die Bestimmung von Immissionskenngrößen entfallen. **In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können.**

Lärmemissionen und –immissionen

Die Grundlage der Beurteilung ist die Prognose „Neubauvorhaben Fernwärmebesicherungsanlage Standort „Rhein Ufer Neckarau“ – Schallimmissionsprognose nach TA Lärm“ der Müller-BBM GmbH (Stand 05.03.2021).

In der o.g. Prognose wird die Situation in der Umgebung des Werksgeländes an 5 Immissionsorten dargestellt und bewertet. Grundlage war die Prüfung, ob die Immissionsorte im Einwirkungsbereich der neu zu errichtende Anlage liegen. Entsprechend der Begriffsdefinition unter Nr. 2.2 TA-Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm)) sind dies Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt.

Der Immissionsort 3 (IO 3) mit Anschrift „Vor dem Teich 29“ entspricht der Gebietskategorie „Reines Wohngebiet“ nach § 3 BauNVO. Nach der o.g. Prognose liegt es allerdings auch in einer sog. Gemengelage gem. Nr. 6.7 TA-Lärm. Hier können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden.

Unter dieser Voraussetzung werden die angestrebten Immissionsschutzziele an allen betrachteten Immissionsorten am Tag und in der Nacht eingehalten. Die Zusatzbelastung durch den Neubau der Anlage liegt > 10 dB (A) unter den angesetzten Immissionsrichtwerten. **Somit befinden sich die Immissionsorte IO 1 bis 5 außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Die Schutzpflicht nach Nr. 3.2 TA-Lärm ist somit eingehalten.**

Die in der Schallprognose in Kapitel 4 beschriebenen Schallemissionsansätze sind zu beachten. Von Seiten des Gesundheitsamts wird empfohlen, die Einhaltung der Immissionskontingente nach Abschluss der Umbaumaßnahmen im Regelbetrieb messtechnisch zu überprüfen.

Um eine Mehrfertigung des Genehmigungsbescheides wird gebeten. Ein vollständiger Satz gesigelter Antragsunterlagen wird nicht benötigt.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Brüggemeier
Sachgebietsleiter
Umweltbezogener Gesundheitsschutz



Daniele Schutz
Ingenieurin
Umweltbezogener Gesundheitsschutz